

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl 1312

Zl. 53 0201/59-Pr.1/89

Sachbearbeiter: Dr. Binder

Entwurf eines Pensionskassengesetzes,
Stellungnahme, 2. NachtragAn das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 W I E N

Zl.	64	-GE/9 PP
Datum:	5. OKT. 1989	
	5. OKT. 1989	

J. Horak

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich im 2. Nachhang zu seiner Stellungnahme vom 21. September 1989, Zl. 53 0201/51-Pr.1/89, in der Anlage nunmehr die Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes Österreichs zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Finanzen in 25-facher Ausfertigung nachzureichen.

Durch ein manipulatives Versehen waren dem Nachhang vom 29. September 1989, Zl. 53 0201/57-Pr.1/89, leider keine Kopien angeschlossen.

Anlage: 25 Kopien

3. Oktober 1989

Für den Bundesminister:

Dr. H o r a k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Handwritten signature]*

Katholischer Familienverband Österreichs

Wien, 20.9.1989
HG/H

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und
Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die
Abänderung des Kreditwesengesetzes et.a).
(Pensionskassengesetz)
GZ 22 0836/6-III/2/89

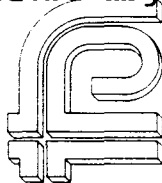
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die
Übersendung des o.a. Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stel-
lung:

Grundsätzlich sieht der Katholische Familienverband Öster-
reichs das Problem, daß eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens
nur sehr schwer möglich ist, da die Statuten der Pensions-
kassen noch fehlen. Ebenso fehlen Angaben, wie eine Lösung für
kleinere Betriebe gefunden und das Anliegen der Unverfall-
barkeit gelöst werden wird.

Ebenso grundsätzlich gibt der Katholische Familienverband
Österreichs bereits jetzt zu bedenken, daß neben der kollek-
tiven Vorsorge die steuerliche Behandlung der individuellen
Altersvorsorge gegenüber der derzeit geltenden Regelung nicht
abfallen dürfte. Besonders im Bereich der Familienpolitik
halten wir das Prinzip "Kontinuität und Zuverlässigkeit staat-
licher Maßnahmen" für sehr wichtig.

Aus familienpolitischer Sicht scheint uns kein besonderer
Handlungsbedarf gegeben. Die vorgesehene Regelung als zweite
Säule der Altersversorgung zu bezeichnen, scheint uns hochge-
griffen, da sie auf Großbetriebe abgestellt ist. In diesem



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 51 552/20

Bankverbindungen: Österreichische Länderbank AG, Kto.-Nr. 222 110 765
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371
Bankhaus Schelhammer & Schattera, Kto.-Nr. 13.915
DVR-Nr. 0116858/091280



Blatt... 2
zu

Zusammenhang verweisen wir darauf, daß von den Vertretern der Wirtschaft unter anderem gegen eine Verlängerung des Karenzurlaubes eingewandt wird, daß die Mehrzahl der Beschäftigten in Betrieben mit weniger als fünf Angestellten erwerbstätig sei.

Der vorliegende Entwurf, der die "zweite Säule" einer künftigen Altersvorsorge darstellen soll, birgt wesentlichste Teile aus dem Bank- und Versicherungswesen.

Aus gesellschaftspolitischer Sicht ist jedenfalls zu bemängeln, daß durch diesen Entwurf nur ein minimaler Anteil der Bevölkerung den Zugang zum Erwerb einer zweiten Säule erhält.

Durch die Bestimmung, daß in einem Rechnungskreis nur die Arbeitnehmer eines Arbeitgebers zusammengefaßt werden können, ist klar, daß dieses Gesetz nur auf Großbetriebe anzuwenden ist. Es wird dies vor allem Banken, Versicherungen und Betrieben der ÖIAG ermöglichen ihre Pensionszusagen aus der Geschäftsgebarung heraus der Pensionskasse zu überantworten. Keine Aufnahme finden jedoch die in Österreich mit seiner klein- und mittelständigen Wirtschaft Tätigen. Ebenso ist den selbständig Erwerbstätigen der Zugang zu dieser steuerbegünstigten Altersvorsorge verwehrt.

Da die näheren Bestimmungen den zu erstellenden Statuten der Pensionskassen vorbehalten bleiben, wird auch hierauf Augenmerk zu richten sein.

Durch die Ausrichtung der Pensionskassen, bzw. der Untergliederung Rechnungskreise auf einen Betrieb ist die allerorts geforderte Flexibilität der Arbeitnehmer ebenso ad absurdum geführt.

Weiters ist dem Katholischen Familienverband Österreichs aufgefallen, daß Pensionskassen nur dann von der Körperschaftsteuer befreit sind, wenn die Pensionszusagen 80 Prozent des letzten laufenden Aktivbezuges nicht übersteigen. Diese Formulierung steht sämtlichen Überlegungen einer gleichzeitigen Pensionierung bzw. einer Einschränkung der Arbeitsleistung (z.B. halbtätig) entgegen.

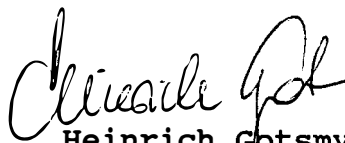
Der Katholische Familienverband Österreichs sieht auch die Gefahr einer Kostenexplosion und zusätzlichen Verwaltungsaufwandes (z.B. die vorgesehenen Honorare für die Mitglieder der Gremien).

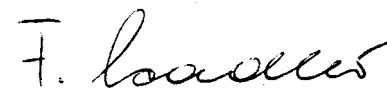


Blatt ... 3
zu

Es wird allgemein eine Verwaltungsvereinfachung gefordert.
Wieweit die vorgeschlagene Regelung diesem Anliegen gerecht
wird, muß aus Sicht des Katholischen Familienverbandes Öster-
reichs zumindest bezweifelt werden.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Heinrich Gotsmy
Generalsekretär


Dr. Franz Stadler
Präsident